

Evangelische Kirchengemeinde Groß-Dölln

-Gemeindekirchenrat-

Friedhofsordnung

1. Der Friedhof ist Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Dölln.
2. Jede Beisetzung ist im Pfarramt Hammelspring anzumelden. Über die Belegung des Friedhofes entscheidet der Gemeindekirchenrat.
3. Die Wahl der Grabstelle erfolgt in Absprache mit dem Gemeindepfarrer, bzw. einem beauftragten Mitglied des Gemeindekirchenrates und ist bei der Anmeldung anzugeben.
4. Es werden Einzel-, Doppel- und Urnengrabstellen angeboten.
5. Die Liegefrist beträgt 20 Jahre. Gebühren werden entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben. Es besteht die Möglichkeit, Grabstellen nach Ablauf der Liegefrist zu verlängern. Ebenso ist es möglich, eine Grabstelle im Voraus zu kaufen, wobei vom Datum der Nutzung an zur Einhaltung der Liegefrist eine entsprechende Verlängerung vorzunehmen ist.
6. Steineinfassungen für Grabstätten sollen bei einer Doppelstelle das Maß von 2,20 x 2,50m und bei einer Einzelstelle 1,10 x 2,50m nicht überschreiten. Für eine Urnenstelle steht eine Fläche von 1 x 1 m zur Verfügung.
7. Nach dem Friedhofsgesetz dürfen auf eine Einzelgrabstelle zusätzlich zwei Urnen gebracht werden. Die entsprechende Verlängerung muss für die Einzelgrabstelle berechnet werden. Auf eine Urnenstelle 1x1 m dürfen 4 Urnen gebracht werden.
8. Das Nutzungsrecht einer Grabstelle wird mit der Bezahlung der Gebühr erworben. Es schließt die Verpflichtung zur Anlage, Unterhaltung und Pflege der Grabstelle sowie deren Beräumung nach Ablauf der Liegefrist ein. Bei der Beräumung einer Grabstelle ist das Fundament mit zu entfernen.
9. Alte historische Grabsteine sollten in Absprache mit dem Gemeindekirchenrat erhalten bleiben.
10. Auf dem Friedhof gibt es eine Urnengemeinschaftsgrabanlage.
 - Die für eine Urne vorgesehene Fläche beträgt hier 0,50 x 0,50 m.
 - Es sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.
 - Die Pflege der Anlage obliegt dem Friedhofsträger.
 - Blumen und Kränze dürfen nur auf der dafür vorgesehen Fläche abgelegt werden.

- Die Anlage ist offen für Sozialbeisetzungen. An einer solchen Beisetzung soll der Pfarrer oder ein Mitglied des Gemeindegemeinderates beteiligt sein.
 - Die Gebühr für eine Urnenbeisetzung auf dieser Stelle muss höher als bei einer einzelnen Urnengrabstelle sein, da der Friedhofsträger für die Pflege der Anlage sowie die Eintragungen auf dem Grabstein aufkommen muss.
11. Das Wasser auf dem Friedhof wird alljährlich entsprechend den Witterungsverhältnissen an und abgestellt.
 12. Auf dem Komposthaufen dürfen nur Abfälle gelagert werden, die verrotten. Andere Abfälle müssen mitgenommen und im eigenen Hausmüll entsorgt werden. Das Entsorgen von Abfällen außerhalb des Friedhofsgeländes ist untersagt.
 13. Die zur Pflege der Grabstellen vorhandenen Geräte (Harken, Hacken, Gießkannen) sind pfleglich zu behandeln und nach der Nutzung wieder an den dafür vorgesehenen Platz zu hängen.
 14. Unbeschadet der Regelungen dieser Friedhofsordnung gilt das Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Berlin-Brandenburgischen Landeskirche.

Friedhofsgebührenordnung

Leistung	Gebühr
Einzelgrabstelle (Liegezeit 20 Jahre einschließlich Wassergeld*)	300,00 €
Doppelgrabstelle (Liegezeit 20 Jahre einschließlich Wassergeld*)	400,00 €
Urnengrabstelle (Liegezeit 20 Jahre einschließlich Wassergeld*)	250,00 €
Urnengrabstelle auf der Gemeinschaftsgrabanlage (Liegezeit 20 Jahre einschließlich Wassergeld und Pflege der Anlage*)	400,00 €
Verlängerung der Liegefrist für eine Einzelgrabstelle pro Jahr (einschließlich Wassergeld*)	12,50 €
Verlängerung der Liegefrist für eine Doppelgrabstelle pro Jahr (einschließlich Wassergeld*)	20,00 €
Verlängerung der Liegefrist für eine Urnengrabstelle pro Jahr (einschließlich Wassergeld*)	7,50 €

*Der Gemeindegkirchenrat behält sich vor, laufende Betriebskosten den tatsächlich anfallenden Kosten anzupassen. Die Anpassung erfolgt mit Beginn eines neuen Kalenderjahres.

Groß Dölln , den 01.01.2017

Der Gemeindegkirchenrat